

5351/AB
Bundesministerium vom 15.04.2021 zu 5455/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.229.827

Wien, 13.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5455/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger und weiterer Abgeordneter betreffend Corona fordert gehörlose und blinde Menschen sehr** wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Maßnahmen ergreifen Sie, um Menschen mit Behinderung, insbesondere gehörlose oder sehbehinderte Menschen, über die Covid-19-Maßnahmen zu informieren?

Auf www.sozialministerium.at sind zahlreiche Informationen zu diversen Covid-19-Themen sowie auch im Speziellen zur Covid19-Schutzimpfung verfügbar. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist stets bestrebt, sein Webangebot im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Amtsblatt L 327 vom 2.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen bzw. laufend zu erweitern.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die Website www.sozialministerium.at, Unvereinbarkeiten und Ausnahmen sind unter der Barrierefreiheitserklärung (<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Kontakt/Barrierefreiheitserklaerung.html>) ersichtlich.

Die Ressortwebsite verfügt über ein umfangreiches Angebot an Gebärdensprachvideos und Leichter-Lesen-Texten und bietet auch im Bereich barrierefrei gestalteter PDF's und sonstiger Dokumente eine Vielzahl aktueller Informationen.

Abgesehen von den auf der Webseite verfügbaren Materialien steht das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sektion IV – Pflegeversorgung, Behinderten- und Versorgungsangelegenheiten sowie die Abteilung Kommunikation und Service, das Team Kommunikation Schutzimpfungen, das Team BürgerInnenservice und nicht zuletzt das Kabinett) in regelmäßigem direkten Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern entsprechender Fachverbände, um den direkten Informationsfluss zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in dieser Zielgruppe zu gewährleisten und den Bedarf an weiterführenden Fachinformationen bzw. zielgruppenspezifischen Materialien zu eruieren.

In den derzeit ca. wöchentlich stattfindenden Videokonferenzen ist auch der Österreichische Behindertenrat (ÖBR) prominent vertreten. Der ÖBR ist die größte Dachorganisation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen in Österreich, in ihm sind auch der Österreichische Gehörlosenbund und der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband Mitgliedsorganisationen. In diesem Sinne informiert der ÖBR seine Mitglieder weiterhin laufend über die aktuellen Entwicklungen.

Darüber hinaus werden fortlaufend zusätzliche Informationsmaterialien für diese Zielgruppen produziert und auf verschiedenen offiziellen Kanälen – darunter auch die Social Media-Kanäle des Ressorts – zur Verfügung gestellt, beispielsweise Video-Content mit ÖGS-Dolmetsch (<https://www.youtube.com/watch?v=MIRfRG-uvQY>).

Die COVID-19-bezogenen Pressekonferenzen im ORF werden regelmäßig live gedolmetscht.

Frage 2: Welche Möglichkeit wurde von Ihnen für blinde bzw. gehörlose Menschen geschaffen, um sich mit der Nummer 1450 und weiteren Beratungsstellen in Verbindung zu setzen?

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die telefonische Gesundheitsberatung unter der Rufnummer 1450 durch die Bundesländer abgewickelt wird.

Zusätzlich ist auszuführen, dass Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine

Förderung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR), BGBl. II Nr. 208/2014, beantragen können.

Seit dem Jahr 2020 werden gezielt Vereinigungen unterstützt, die Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen, und damit auch mit den Maßnahmensexperimenten im Zusammenhang mit COVID-19, beraten. Die bedarfsgerechte Fördermittelgewährung erfolgt daher unter Berücksichtigung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes vor dem Hintergrund der speziellen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie.

So wurde beispielsweise der Verein ServiceCenterÖsterreichischeGebärdenSprache.barrierfrei dahingehend gefördert, dass der aufgrund der COVID-19-Pandemie erforderliche Ausbau des Relay-Service (Telefonvermittlungsdienst für gehörlose Personen) unterstützt und die Öffnungszeiten eben dieses Services als Ergänzung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Hotline 1450 für die betroffene Zielgruppe ausgedehnt werden konnten.

Fragen 3 und 4:

- *In welchen konkreten Fällen im Zusammenhang mit den Covid-19-Maßnahmen werden Dienste von Dolmetschern Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung zur Verfügung gestellt?*
- *Besteht in diesen Fällen ein Rechtsanspruch auf einen Dolmetscher?*

Wie schon bei Frage 1 wird auch hier einleitend auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/inne/n bei Pressekonferenzen hingewiesen.

Grundsätzlich muss dazu angemerkt werden, dass es in Bezug auf Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen eine verfassungsbedingte Kompetenzteilung zwischen Bund und Ländern gibt. Der Bund ist nur insofern zuständig, als ihm das Bundes-Verfassungsgesetz sowie einzelne Verfassungsbestimmungen in Materiengesetzen Kompetenz zuschreibt. Eine solche besteht insbesondere im Bereich der Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden gehörlose und blinde Menschen auch während der Corona-Pandemie durch Projekt- und Individualförderungen des Sozialministeriumservice unterstützt.

Gemäß den Richtlinien „Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen“ können gehörlose und blinde Menschen eine Vielzahl an Un-

terstützungsleistungen, z.B. Gebärdensprachdolmetschkosten für qualifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen, Arbeitsplatzadaptierungen etc. vom Sozialministeriumservice erhalten.

Zudem werden in den Angeboten des Netzwerks Berufliche Assistenz und in sonstigen Unterstützungsprojekten spezielle Beratungen für die genannten Zielgruppen angeboten, wie z.B. Arbeitsassistenz, Jugendcoaching, etc., wo, wenn erforderlich, den besonderen Bedarfslagen von blinden oder gehörlosen Menschen Rechnung getragen wird (z.B. durch gebärdensprachkundige AssistentInnen).

Ziel dieser Maßnahmen ist die Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie die Erlangung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zur Unterstützung einer den Lebensunterhalt sichernden, selbständigen Erwerbstätigkeit sowie für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung.

Diese Förderungen, die sich in den letzten Jahren sehr bewährt haben, werden - so weit möglich - auch während der Corona-Pandemie zur Förderung der Beruflichen Teilhabe angeboten, Beratungsleistungen werden auch mittels Videokonferenzen angeboten.

Auf Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht gemäß § 10a Abs. 4 BEinstG kein Rechtsanspruch. Der hohe Selbstbindungsgrad der Förderrichtlinien gewährt aber ein hohes Maß an Rechtssicherheit der Leistungen.

Behörden und Gerichte sind im Verkehr mit gehörlosen und blinden Menschen zu barrierefreier Kommunikation verpflichtet. Allfällige Kosten für Dolmetscherleistungen sind als Verfahrenskosten zu tragen.

Die Landesgesetze regeln das Vorliegen von Rechtsansprüchen in der Behindertenhilfe unterschiedlich.

Frage 5: Welche Lösungen und Empfehlungen bieten Sie blinden und gehörlosen Menschen an, auch im Zusammenhang mit der Ausnahme, bei der Kommunikation auf die Maske zu verzichten, um trotzdem sich und ihren Gesprächspartner zu schützen?

Die im COVID-19-Recht vorgesehenen Ausnahmen sollen dazu beitragen, das selbstbestimmte Leben vulnerabler Personengruppen, insbesondere der Menschen mit Behinderungen, während der COVID-19-Pandemie im bestmöglichen Ausmaß sicherzustellen. Wichtig ist, dass sowohl blinde und gehörlose Menschen als auch ihre KommunikationspartnerInnen streng auf die verordneten Abstandsregelungen und die sonstigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (häufiges Waschen der Hände mit Seife, adäquate

Atem- und Husthygiene sowie regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten bzw. Verlagerung der Tätigkeiten nach draußen) achten und die Ausnahmen nach der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nur im erforderlichen Ausmaß in Anspruch nehmen. Nur die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen bewahrt blinde und gehörlose Menschen - so wie die Bevölkerung allgemein - vor einer möglichen Ansteckung durch das Corona-Virus. Um das Infektionsrisiko für blinde Menschen zusätzlich zu minimieren, sollten nach Möglichkeit bestehende Hilfen im persönlichen und familiären Umfeld, Nachbarschaftshilfen sowie Zuliefererservices des Lebensmittelhandels genutzt beziehungsweise angeboten werden. Des Weiteren gibt es weitreichende Test- und Screeningangebote, die österreichweit genutzt werden können.

Fragen 6 und 7:

- *Wie werden Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung über die Covid-19-Schutzimpfung in Kenntnis gesetzt und welches Informationsmaterial wird ihnen zur Verfügung gestellt?*
- *Wo und wie wird dieses Informationsmaterial zur Verfügung gestellt?*

Auf www.sozialministerium.at sind natürlich auch zahlreiche Informationen zur Covid19-Schutzimpfung verfügbar. Ich verweise deshalb auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Mag. Werner Kogler

